

**Bericht**

über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags  
gemäß § 293b AktG zwischen der

TAG Immobilien AG, Hamburg

und der

TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft, Hamburg

Berichtsausfertigung Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1 - 2
B. Grundlagen der Vertragsprüfung	3
I. Prüfungsgegenstand	3
II. Bericht über den Unternehmensvertrag	4
III. Prüfungsbericht	4
C. Prüfung des Unternehmensvertrags	5
I. Vertragsinhalte	5
1. Beteiligte Gesellschaften	5
2. Regelung zu § 291 Abs. 1 Satz 1. 1. Alternative AktG (Beherrschung)	5
3. Regelung zu § 291 Abs. 1 Satz 1. 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme)	6
4. Regelungen zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)	6 - 7
5. Regelung zu §§ 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer)	7
6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
7. Vorgehen bei der Prüfung	8
D. Prüfungsergebnis	9 - 10

**Anlagen**

- 1 Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 2. Juni 2009
  - 2 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG Immobilien AG und der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft vom 13. Juli 2009
  - 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002
-

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Bau-Verein	Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft, Hamburg,
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
HGB	Handelsgesetzbuch
HFA	Hauptfachausschuss
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
OLG	Oberlandesgericht
IDW S 1	Standard 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
TAG	TAG Immobilien AG, Hamburg
TAG-Gewerbe	TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft, Hamburg
TAG-KG	TAG Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg
UmwG	Umwandlungsgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

## **A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die TAG Immobilien AG, Hamburg, (nachfolgend auch: „TAG“ oder Gesellschaft genannt), und die TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft, Hamburg, (nachfolgend auch „TAG-Gewerbe“ genannt), planen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Auf Vorschlag der TAG und TAG-Gewerbe sind wir, ESC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 2. Juni 2009 (Anlage 1) gemäß § 293c Abs. 1 AktG zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrages zwischen TAG und TAG-Gewerbe bestellt worden.

Die Prüfung haben wir gemäß §§ 293b – 293e AktG durchgeführt.

Im Rahmen der Vertragsprüfung nach § 293e AktG ist namentlich zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Dabei hat der Vertragsprüfer insbesondere zu prüfen, nach welchen Methoden der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung ermittelt worden sind. Der Bericht, den der Vorstand der TAG und der Vorstand der TAG-Gewerbe gemeinsam erstellt haben, wurde insoweit in unsere Prüfung einbezogen, als darin Angaben zum Vertrag und zu Abfindungen und Ausgleich enthalten sind.

Bei der Auftragsdurchführung haben wir in sinngemäßer Anwendung die Stellungnahme HFA 6/1988 „Zur Verschmelzungsprüfung nach § 340b Abs. 4 AktG“ berücksichtigt und den IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in seiner aktuellen Fassung beachtet.

Zur Prüfung haben uns folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Handelsregisterauszug der TAG vom 29. Juni 2009
- Handelsregisterauszug der TAG-Gewerbe vom 11. Juni 2009
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG und TAG-Gewerbe in der Fassung vom 13. Juli 2009 sowie dessen vorangehender Entwurf.

- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der TAG und des Vorstands der TAG-Gewerbe gemäß § 293a AktG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG und der TAG-Gewerbe (gemäß § 293 a Abs. 1 AktG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 sowie dessen vorangehender Entwurf.
- Gesellschafterbeschluss vom 30. Juni 2009 und Verzichtserklärung der TAG Beteiligungs GmbH & Co. KG, Hamburg, (nachfolgend auch „TAG-KG“ genannt) vom 10. Juli 2009 sowie vorangehende Entwürfe.
- Gutachten über die Ermittlung des Unternehmenswerts der TAG-Gewerbe der Susat & Partner OHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 3. Juli 2009

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der TAG bzw. vom Vorstand der TAG-Gewerbe und den von ihnen benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen wurde uns vom Vorstand der TAG sowie vom Vorstand der TAG-Gewerbe in einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Die Prüfung haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juni und Juli 2009 in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die von den Gesellschaften erhaltenen Unterlagen haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Die wesentlichen Prüfungsschritte sind im Abschnitt C.I.7. „Vorgehen bei der Prüfung“ erläutert.

Über das Ergebnis unserer Vertragsprüfung erstatten wir unter Hinweis auf die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 nach § 293e AktG den folgenden Bericht.

## **B. Grundlage der Vertragsprüfung**

### **I. Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand ist gemäß § 293b AktG der als Anlage 2 beigefügte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der TAG und der TAG-Gewerbe vom 13. Juli 2009.

In rechtlicher Hinsicht ist bei der Vertragsprüfung zu prüfen, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. In § 291 Abs. 1 AktG werden der Beherrschungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag gesetzlich definiert. Darüber hinaus enthält das Aktiengesetz keine Regelung über den Mindestinhalt eines Unternehmensvertrags. Die Vorschrift des § 5 UmwG mit ihren detaillierten Vorgaben an den Verschmelzungsvertrag ist auf Unternehmerverträge nicht entsprechend anwendbar, sodass eine an dieser Vorschrift orientierte Prüfung der Vollständigkeit von Unternehmensverträgen nicht erforderlich ist.

Nach § 293e AktG hat der Vertragsprüfer auch zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist.

Bezüglich der Verschmelzungsprüfung hat der Hauptfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer (HFA) für die bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Regeln des § 340b Abs. 4 AktG (a.F.) in einer Stellungnahme (6/1988) wesentliche Grundsätze zur Abgrenzung der Aufgabenstellung zwischen Vorstand und Verschmelzungsprüfer und insbesondere darüber festgelegt, nach welchen Methoden die Angemessenheit zu ermitteln ist. Die in HFA 6/1988 getroffenen Empfehlungen sind sinngemäß auch für die Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG anwendbar und daher der Prüfung zugrunde zu legen.

Die Prüfung erstreckt sich danach darauf, ob die für die Bestimmung der Ausgleichszahlung und Barabfindung zugrunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen, die hierbei zugrunde gelegten Daten fachgerecht abgeleitet sind und die Zukunftseinschätzungen plausibel erscheinen.

Es ist dagegen nicht die Aufgabe des Vertragsprüfers, die für die Ableitung der Ausgleichszahlung und Abfindung erforderlichen Unternehmensbewertungen selbst vorzunehmen bzw. eine eigene Bewertung an die Stelle des Bewertungsgutachtens zu setzen (OLG Stuttgart vom 28. Januar 2004).

## **II. Bericht über den Unternehmensvertrag**

Gemäß § 293a AktG hat der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung nach § 293 AktG erforderlich ist und der Befreiungstatbestand des § 293a Abs. 3 AktG nicht vorliegt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Die Beurteilung des Berichts der Vertretungsorgane ist nicht Gegenstand der Vertragsprüfung. Soweit der Bericht den im Unternehmensvertrag vorgeschlagenen Ausgleich und die Abfindung und deren Ermittlung erläutert und begründet, können diese Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit herangezogen werden.

## **III. Prüfungsbericht**

Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist danach mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Im Bericht ist dabei anzugeben:

- nach welchen Methoden Ausgleich und Barabfindung ermittelt worden sind;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung des vertragschließenden Unternehmens aufgetreten sind.

Der Prüfungsbericht hat die Funktion der Beschreibung sowohl des Unternehmensvertrags als auch der Überprüfung der Angemessenheit, ins Einzelne gehende Zahlenangaben erfolgen dementsprechend grundsätzlich nicht.



## **C. Prüfung des Unternehmensvertrags**

### **I. Vertragsinhalte**

Der als Anlage 2 zu prüfende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend kurz „BGAV“ genannt) vom 13. Juli 2009 sieht die Unterstellung der Leitung der TAG-Gewerbe unter die TAG sowie die Abführung des im Vertrag definierten Gewinns der TAG-Gewerbe an die TAG (§ 291 Abs. 1 Satz 1., 1. und 2. Alternative AktG) vor. Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 Abs. 1 S. 1, 302 Abs. 1., 304 Abs. 1 und 305 Abs. 1 AktG. Zum Inhalt des Vertrags ist insoweit Folgendes festzustellen:

#### **1. Beteiligte Gesellschaften**

Die jeweilige Firma und der jeweilige Sitz der beteiligten Gesellschaften werden im BGAV aufgeführt.

Bis zum 30. Juni 2009 war neben der TAG-KG auch der Bau-Verein zu Hamburg Aktien-Gesellschaft, Hamburg, (nachfolgend auch „Bau-Verein“ genannt) Aktionär der TAG-Gewerbe. Mit Vertrag vom 30. Juni 2009 hat die TAG 4,9% der Aktien an der TAG-Gewerbe von der Bau-Verein erworben. Zur Bestimmung der Höhe des Kaufpreises für die Aktien lag ein Gutachten über die Ermittlung des Unternehmenswerts der TAG-Gewerbe vor. Damit ist einziger außenstehender Aktionär der TAG-Gewerbe die TAG-KG.

#### **2. Regelung zu § 291 Abs. 1 Satz 1., 1. Alternative AktG (Beherrschung)**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des BGAV unterstellt die TAG-Gewerbe die Leitung ihrer Gesellschaft der TAG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BGAV ist die TAG berechtigt, dem Vorstand der TAG-Gewerbe hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Des Weiteren ist der Vorstand der TAG-Gewerbe nach § 2 Abs. 2 des BGAV verpflichtet, die Weisungen der TAG zu befolgen. Die TAG kann dem Vorstand der TAG-Gewerbe jedoch nicht die Weisung erteilen, den BGAV zu ändern, zu kündigen, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

### **3. Regelung zu § 291 Abs. 1 Satz 1., 2. Alternative AktG (Gewinnabführung) sowie Regelung zu § 302 AktG (Verlustübernahme)**

Gemäß § 3 Abs. 1 des BGAV verpflichtet sich die TAG-Gewerbe, während der Vertragsdauer ihren gesamten nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die TAG abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der ohne Ergebnisabführung erzielt würde, abzüglich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr, des Betrages, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie des nach § 268 Abs. 8 HGB n.F. ausschüttungsgesperrten Betrages und unter Vorbehalt eines gemäß dem nachfolgenden Abschnitt in die Rücklagen einzustellenden oder aus den Rücklagen zu entnehmenden Betrages.

Gemäß § 3 Abs. 2 des BGAV kann die TAG-Gewerbe Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 AktG einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 AktG dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 AktG eingestellt worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 3 des BGAV ist die TAG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen im Sinne des § 302 AktG Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### **4. Regelungen zu § 304 AktG (Angemessener Ausgleich) und zu § 305 AktG (Abfindung)**

Der BGAV enthält in § 4 des BGAV Regelungen zu den §§ 304 und 305 AktG. Die Gesellschaften wurden bei der Abfassung des BGAV rechtlich beraten. Basierend auf dieser Beratung ergibt sich für die Vertragsprüfung folgende Situation:

Der Ausgleich nach § 304 AktG für den alleinigen außenstehenden Aktionär, die TAG-KG, wird auf EUR 0,00 festgesetzt. Die TAG-KG hat mit Erklärung vom 10. Juli 2009 auf einen Ausgleich und eine Abfindung verzichtet. Die TAG-Gewerbe und die TAG haben diesen Verzicht angenommen. Dementsprechend ist in dem BGAV der Ausgleich in Höhe von EUR 0,00 festgesetzt worden. Durch diese Festsetzung soll vermieden werden, dass der BGAV nach § 304 Abs. 3 Satz 1 AktG nichtig ist.

Dementsprechend ist im BGAV auch keine Abfindung (gem. § 305 AktG) für außenstehende Aktionäre der TAG-Gewerbe bestimmt, weil der alleinige Minderheitsgesellschafter der TAG-Gewerbe, die TAG-KG, in der Verzichtserklärung vom 10. Juli 2009 ausdrücklich auf die entsprechende Anwendung der §§ 304 und 305 AktG und somit auf Ausgleichszahlungen und Abfindungen verzichtet hat.

#### **5. Regelung zu §§ 294, 297 AktG (Wirksamwerden und Dauer)**

Gemäß § 5 Abs. 1 des BGAV wird der Vertrag in Bezug auf die Regelungen zur Unterstellung der Leitung und zum Weisungsrecht mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der TAG-Gewerbe wirksam und gilt – mit Ausnahme dieser Regelung – rückwirkend erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister eingetragen wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 des BGAV ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der TAG-Gewerbe ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Zeitjahren. Für den Beginn der Laufzeit maßgeblich ist der Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BGAV haben die Parteien jederzeit das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang auch eine Umwandlung der TAG-Gewerbe in eine REIT-Aktiengesellschaft oder wenn die TAG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der TAG-Gewerbe zusteht, gleichgültig ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der TAG-Gewerbe erfolgt.

Des Weiteren steht die Wirksamkeit dieses Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der TAG und der Hauptversammlung der TAG-Gewerbe gemäß § 5 Abs. 1 des BGAV.

## **6. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Mangels einer vertraglichen Regelung hinsichtlich des zwischen den Vertragspartnern geltenden Gerichtsstandes gelten die §§ 12 ff. ZPO. Gemäß § 17 ZPO wird der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person, die als solche verklagt wird, durch ihren Sitz bestimmt. Dies führt dazu, dass vorliegend – je nach dem, welcher der Vertragspartner von dem jeweils anderen verklagt wird, das Gericht in Hamburg zuständig wäre. Ferner ist – mangels einer anderen vertraglichen Regelung - grundsätzlich deutsches Recht anwendbar.

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist mit den oben dargestellten Vertragsklauseln erfüllt.

## **7. Vorgehen bei der Prüfung**

Nach Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 2. Juni 2009 zu unserer Bestellung zum Vertragsprüfer des Unternehmensvertrages haben wir unsere Prüfung in unserem Büro in Hamburg durchgeführt. Die Prüfung haben wir anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der uns anderweitig erteilten Informationen durchgeführt. Auf Nachfrage wurden uns zu Einzelfragen die benötigten Detailinformationen zur Verfügung gestellt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der BGAV sieht keine Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und Abfindungszahlungen gemäß § 305 AktG vor, weil die Minderheitsgesellschafterin der TAG-Gewerbe, die TAG-KG, per Beschluss jeweils auf die entsprechende Anwendung von §§ 304 und 305 AktG verzichtet hat, und dies, gemäß dem rechtlichen Memorandum der Rechtsberater, eine Unternehmensbewertung und eine auf ihr beruhende Abfindungs- oder Ausgleichsermittlung entbehrlich macht. Vor diesem Hintergrund und auf dieser Grundlage war eine Beurteilung der Angemessenheit einer festgelegten Ausgleichszahlung und Barabfindung somit – mangels vorheriger Ermittlung – auch nicht möglich.

#### D. Prüfungsergebnis

In rechtlicher Hinsicht war bei der Vertragsprüfung zu prüfen, ob der Vertrag den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. In § 291 Abs. 1 AktG werden der Beherrschungsvertrag und der Gewinnabführungsvertrag gesetzlich definiert.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat der Vertragsprüfer nach § 293e AktG normalerweise auch zu prüfen, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist. Die Prüfung erstreckt sich danach darauf, ob die für die Bestimmung der Ausgleichszahlung und Barabfindung zugrunde gelegten Methoden den allgemein anerkannten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen entsprechen, die hierbei zugrunde gelegten Daten fachgerecht abgeleitet sind und die Zukunftseinschätzungen plausibel erscheinen.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 293b AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie den uns gegebenen Auskünften und Nachweisen können wir bestätigen, dass der vorliegende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalte eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Vertragsklauseln erfüllt, mit Ausnahme der Regelungen zur Ausgleichszahlung gemäß § 304 AktG und zur Abfindung gemäß § 305 AktG. Der BGAV sieht keine Ausgleichs- und Abfindungszahlungen vor, weil die Minderheitsgesellschafterin der TAG-Gewerbe, die TAG-KG, per schriftlicher Erklärung jeweils auf die entsprechende Anwendung von §§ 304 und 305 AktG verzichtet hat, und dies, gemäß dem rechtlichen Memorandum der Rechtsberater, eine Unternehmensbewertung und eine auf ihr beruhende Abfindungs- oder Ausgleichsermittlung entbehrlich macht.


Vor diesem Hintergrund und auf dieser Grundlage war eine Beurteilung der Angemessenheit einer festgelegten Ausgleichszahlung und Barabfindung somit – mangels vorheriger Ermittlung – auch nicht möglich.

Hamburg, den 15. Juli 2009

**ESC Wirtschaftsprüfung GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



M. Schmal  
Wirtschaftsprüfer



G. Herud  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagen

# Landgericht Hamburg

Kammer 017 für Handelssachen

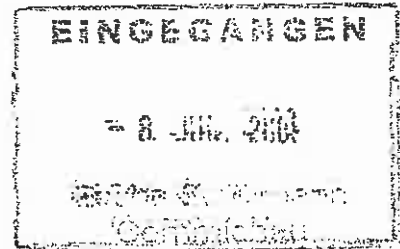
Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg  
Telefon: 040/42843 2681  
Telefax: 040/ 42843 2395  
fristwahrendes Telefax:  
040/ 42843 4310 o. -19  
Konto für Vorschusszahlungen:  
Justizkasse Hamburg  
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00  
Konto: 200 015 01  
(Gz. der Sache bitte angeben)

417 O 19/09

## B E S C H L U S S

vom 2.6.2009

In der Sache



1) TAG Immobilien AG,

- Antragstellerin -

2) TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Nörr pp., Friedrichstraße  
2-6, 60323 Frankfurt am Main,  
Gz.: F-0161-2009,

beschließt das Landgericht Hamburg, Kammer 017 für Handelssachen, durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Müller-Fritsch  
als Vorsitzenden



417 O 19/09

1. Zum Vertragsprüfer des abzuschließenden Unternehmensvertrages (§ 293b AktG) wird bestellt

Fa. ESC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Herrengraben 31  
20459 Hamburg  
Tel. 040 368 05 205

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 50.000.-.

Gründe:

1. Die Bestellung erfolgt nach den § 293c I AktG. Hiernach bestellt, wenn der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages bevorsteht, das Gericht auf Antrag der Vorstände der vertragsschließenden Gesellschaften einen Vertragsprüfer.

2. Beide betroffenen Unternehmen haben die Bestellung beantragt und haben die Bestellung eines gemeinsamen Prüfers angeregt. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertragsprüfers ist zulässig (MüKoAktG-Altmeppen, § 293c, Rdn. 17) und zweckmäßig.

3. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, weil nach den Darlegungen der Antragstellerin die abhängige Gesellschaft ihren im Handelsregister eingetragenen Sitz in Hamburg hat, § 293 c I 3 AktG. Die Entscheidung ergeht durch den insoweit zuständigen Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen allein, § 293 c I 4 AktG.

4. Die Auswahl der Prüferin erfolgt durch das Gericht unter den nach den §§ 293d AktG, 319 I-III HGB geeigneten Kandidaten. Die ausgewählte Prüferin hat das Vorliegen dieser Kriterien schriftlich versichert.

5. Der Prüferin wird, wenn die Begutachtung unter dem Standard IDW S1 erfolgt, aufgegeben, zusätzlich eine Bewertung nach einem weiteren Bewertungsmodus überschlüssig darzustellen. Sollte eine Bewertung nach dem Standard IDW S 1 (2005 oder 2008) vorgenommen werden, wird zusätzlich gebeten, ausschließlich solche Parameter heranzuziehen, die öffentlich zugänglich sind und deren Verwendung für jedermann nachvollziehbar ist. In jedem Fall soll der Darstellung des Unternehmenswertes eine Tabelle auf der Basis von Microsoft Excel als Datei beigefügt werden, die es dem Gericht ermöglicht, einzelne Parameter zu ändern und zu einer eigenen Beurteilung zu gelangen.

6. Die Prüferin wird ferner gebeten, nach Abschluss der Prüfung ein Exemplar des Prüferberichtes zur Gerichtsakte zu reichen. Außerdem wird gebeten, unter Beifügung der Honorarrechnung anzugeben, welches Honorar gezahlt wurde.

7. Die Bemessung des Gegenstandswertes beruht auf § 30 I KostO. Auf die  
Gebührenhöhe des § 121 KostO wird hingewiesen.

Müller-Fritsch



Ausgefertigt

Reichow  
Justizangestellte

als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen**

der TAG Immobilien AG, Steckelhörn 5, 20457 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, die Herren Rolf Elgeti und Hans-Ulrich Sutter,

- nachfolgend „TAG“ genannt -

und

der TAG Gewerbeimmobilien-Aktiengesellschaft, Steckelhörn 5, 20457 Hamburg, vertreten durch den Vorstand, Herrn Christian Ruhdorfer, und den Prokuristen, Herrn Dr. Harboe Vaagt,

- nachfolgend „TAG Gewerbe“ genannt -.

**§ 1  
Präambel**

Die TAG mit Sitz in Hamburg, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 106718, hält 9.774.700 Stückaktien am Grundkapital der TAG Gewerbe, das insgesamt € 10.300.000,00 beträgt und eingeteilt ist in 10.300.000 Stückaktien mit einem auf jede Stückaktien entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapitals von € 1,00. Die TAG Gewerbe hat ihren Sitz ebenfalls in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburger unter HRB 101473. Neben der TAG hält die TAG Beteiligungs GmbH & Co. KG („außenstehender Aktionär“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 107121, 525.300 Stückaktien am Grundkapital der TAG Gewerbe (= 5,1 %).

Zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14 ff. KStG und zur Einführung einer Weisungsbefugnis soll der nachfolgende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen werden. Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen beabsichtigen die TAG und die TAG Gewerbe, die Abführung bzw. Übernahme der jeweiligen Jahresgewinne bzw. Jahresverluste der TAG Gewerbe an die bzw. durch die TAG zu vereinbaren.

**§ 2  
Beherrschungsvereinbarung**

1. Die TAG Gewerbe unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der TAG. Die TAG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der TAG Gewerbe hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft gemäß § 308 AktG Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der TAG Gewerbe obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung der TAG Gewerbe ist verpflichtet, die Weisungen der TAG zu befolgen. Die TAG kann der Geschäftsführung der TAG Gewerbe jedoch keine Weisungen zur Änderung, Kündigung, Aufrechterhaltung oder Beendigung des vorliegenden Vertrages erteilen.

### § 3

#### Gewinnabführung und Verlustübernahme

1. Die TAG Gewerbe verpflichtet sich, während der Vertragsdauer – erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag wirksam wird – ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die TAG abzuführen. Der abzuführende Gewinn ist der Jahresüberschuss, der ohne Ergebnisabführung erzielt würde, abzüglich des Verlustvortrages aus dem Vorjahr, des Betrages, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, sowie des nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrages und unter Vorbehalt eines gemäß Absatz 2 in die Rücklagen einzustellenden oder aus den Rücklagen zu entnehmenden Betrages.
2. Die TAG Gewerbe kann mit Zustimmung der TAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der TAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Andere Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, sowie Kapitalrücklagen können nicht als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
3. Die TAG verpflichtet sich ihrerseits, während der Vertragsdauer etwaige Jahresfehlbeträge nach Maßgabe des § 302 AktG in seiner jeweiligen Fassung auszugleichen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG).
4. Die Ansprüche auf Gewinnabführung und auf Verlustübernahme entstehen zum Ende des Geschäftsjahres der TAG Gewerbe. Sie sind mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Eine Verzinsung der Ansprüche erfolgt nicht.

### § 4

#### Ausgleich und Abfindung

1. Der Ausgleich nach § 304 AktG für den außenstehenden Aktionär wird auf € 0,00 festgesetzt.
2. Die TAG ist nicht nach § 305 AktG verpflichtet, auf Verlangen des außenstehenden Aktionärs dessen Aktien an der TAG Gewerbe gegen Abfindung zu erwerben.

### § 5

#### Wirksamwerden, Vertragsdauer

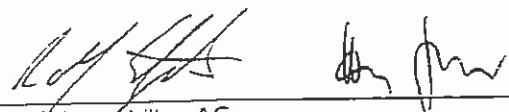
1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlungen der TAG und der TAG Gewerbe abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung im Handelsregister der TAG Gewerbe wirksam und gilt – mit Ausnahme der Beherrschungsvereinbarung nach § 2 – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er wirksam wird.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf von fünf vollen Zeitjahren. Für den Beginn der Laufzeit maßgeblich ist der Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

3. Dieser Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn
- a) die TAG Gewerbe zu einer REIT-Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 REIT-Gesetz umgewandelt und als REIT-Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird;
  - b) die steuerliche Anerkennung der gewerbe- und/oder körperschaftssteuerlichen Organschaft durch Steuerbescheid oder Urteil rechtskräftig versagt wird oder die Versagung auf Grund von Verwaltungsanweisungen droht;
  - c) der TAG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung der TAG Gewerbe zusteht. Dies kann insbesondere durch eine Veräußerung, aber auch aufgrund einer Umwandlung der Fall sein;
  - d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz für die TAG oder die TAG Gewerbe beschlossen werden.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

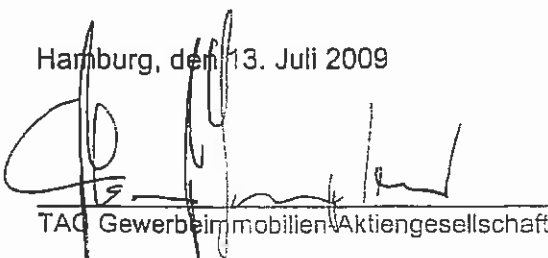
#### § 6 Sonstiges

1. Der Abschluss des Vertrages ist zum Handelsregister der TAG Gewerbe anzumelden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für die Wirksamkeit erforderlichen Voraussetzungen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 zu erfüllen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, unzulässig oder undurchsetzbar sein oder werden oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, unzulässigen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die wirtschaftlich so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Unzulässigkeit oder Undurchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmungen bzw. die Regelungslücke gekannt hätten. Höchst vorsorglich verpflichten sich die Parteien, die entsprechende rechtlich zulässige Bestimmung unverzüglich in der erforderlichen Form, jedenfalls aber schriftlich zu bestätigen.
4. Die Kosten des Vertragsabschlusses und der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen Maßnahmen wie zum Beispiel Notar- und Gerichtskosten für Beschlüsse und Handelsregisteranmeldungen trägt die TAG.

Hamburg, den 13. Juli 2009

  
TAG Immobilien AG

Hamburg, den 13. Juli 2009

  
TAG Gewerbeimmobilien Aktiengesellschaft

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

#### (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichts-ausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.